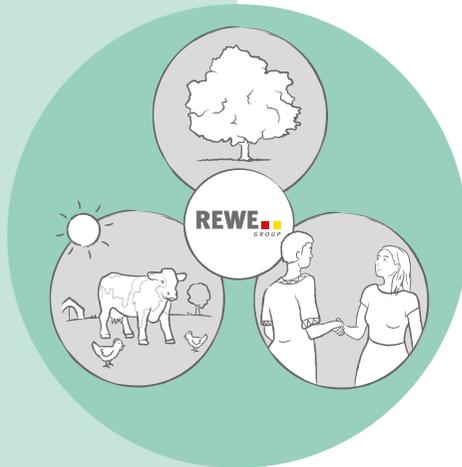


UNTERNEHMERISCHE
SORGFALTPFLICHT IN DER
LIEFERKETTE

SUPPLIER CODE OF CONDUCT



I. EINFÜHRUNG

1.1 Kontext

Als international führendes Handels- und Touristikunternehmen weiß die REWE Group um ihre besondere Rolle als Mittler zwischen Herstellern¹ und Konsumenten.

Der Code of Conduct der REWE Group zur Einhaltung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht in der Lieferkette (kurz: CoC) definiert die nicht verhandelbaren Mindeststandards, die Lieferanten bei Geschäftsvorgängen mit Unternehmen der REWE Group zu beachten und einzuhalten haben. Als Unternehmen der REWE Group im Sinne dieses CoC gelten die REWE-ZENTRAL-FINANZ eG (im Folgenden: „RZF“) mit Sitz in Köln und alle Unternehmen, an denen die RZF unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist.

Der CoC basiert auf internationalen Standards, wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, dem Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und den zehn Grundsätzen des UN Global Compact.

1.2 Weiterentwicklung und Unterstützung

Die Unternehmen der REWE Group erkennen an, dass die Umsetzung einer verantwortungsvollen Produktion und die Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten dynamische Prozesse sind. In diesem Sinne formuliert der CoC die Mindestanforderungen an die Unternehmen der REWE Group. Die Unternehmen der REWE Group sind stets bestrebt, diese Mindestanforderungen zu übertreffen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dies erwarten die Unternehmen der REWE Group auch von ihren Lieferanten.

Die Unternehmen der REWE Group stehen ihren Lieferanten bei der Erfüllung der Anforderungen durch Hilfestellungen, Informationen, Trainings und einem stets offenen Dialog unterstützend zur Seite.

¹ In der vorliegenden Leitlinie verwendet die REWE Group eine wertschätzende und genderechte Sprache. In diesem Rahmen wird der sogenannte Gender-Doppelpunkt genutzt, der nach einer männlichen Bezeichnung oder dem Wortstamm und vor die weibliche Endung gesetzt wird. Für nicht individuell benannte Gruppen wie „Lieferanten“, „Produzenten“, „Hersteller“, „Erzeuger“ oder „Partner“ sowie für im Konzern etablierte Schreibweisen (z.B. „Mitarbeiterzufriedenheit“) wird jedoch das generische Maskulinum verwendet.

1.3 Meldung von Verstößen

Der Lieferant ist verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen den CoC zu melden. Die Mitteilung erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten oder seines Subunternehmens sowie unter Beachtung der Rechte seiner Mitarbeiter:innen, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

Die Meldung kann an social-compliance@rewe-group.com erfolgen.

II. UNTERNEHMERISCHE SORGFALTSPFLICHTEN

2.1 Risikomanagement, Managementsysteme und Trainings

Der Lieferant ist verpflichtet, die menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten zu bestimmen, zu analysieren, zu priorisieren und entsprechende Maßnahmen zur Behebung oder Minderung dieser festzulegen. Dabei sollen die Interessen von Rechteinhabern berücksichtigt werden, insbesondere von gefährdeten Personengruppen, wie beispielsweise Kindern, Frauen, indigenen Gemeinschaften, Kleinbauern oder Migranten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die notwendigen personellen Kapazitäten bereitzustellen und Managementsysteme, Prozesse und Richtlinien auszuarbeiten und umzusetzen, um die hier beschriebenen Anforderungen in seinen Betrieben zu etablieren und zu monitoren. Dazu zählt auch die Durchführung von Trainings, um Mitarbeiter:innen über die Inhalte dieses CoC zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Anforderungen des CoC an seine Mitarbeiter:innen und Zulieferer, falls zutreffend, weiterzugeben und durch geeignete vertragliche Regelungen umzusetzen, die Umsetzung zu unterstützen und die Einhaltung sorgfältig zu überprüfen. Dazu bedarf es einer engen und kontinuierlichen Kommunikation und Zusammenarbeit mit den vorgelagerten Lieferanten.

Der Lieferant muss in der Lage sein, die Herkunft aller seiner eingesetzten landwirtschaftlichen Rohstoffe bis zum Ursprung (mindestens das Herkunftsland) zu belegen. REWE behält sich das Recht vor, den Lieferanten aufzufordern, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine vollständige Darstellung der Lieferkette (Supply Chain Mapping) bis hin zum Ursprung zur Verfügung zu stellen, um die

Bewertung der Umsetzung dieses CoC in Bezug auf die vorgelagerte Lieferkette zu erleichtern.

Die Unternehmen der REWE Group sind berechtigt, erforderliche Daten und Informationen zur Umsetzung dieses CoC und zur Sicherstellung der eigenen Sorgfaltspflicht jederzeit beim Lieferanten abzufragen.

2.2 Aufbau von Beschwerde- und Abhilfemechanismen

Der Lieferant ist verpflichtet, Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung, Begrenzung und Wiedergutmachung von Schäden für Mitarbeiter:innen zu etablieren, die insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- leicht zugängliche, vertrauenswürdige und faire Beschwerdemechanismen
- Information aller Mitarbeiter:innen über das Vorhandensein von Beschwerdemechanismen
- transparenter Prozess beim Umgang mit Beschwerden
- Möglichkeit zur anonymen Beschwerde durch die Mitarbeiter:innen
- Hinzuziehung von Arbeitnehmervertretern im Bedarfsfall
- schriftliche Dokumentation der Beschwerdefälle und deren Lösung
- keine Sanktionen gegen Mitarbeiter:innen, weil diese eine Beschwerde eingereicht haben

Stellt der Lieferant fest, dass in seinem Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette gegen Anforderungen aus dem CoC verstoßen wurde, hat er unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

2.3 Auditierung

Die Unternehmen der REWE Group sind berechtigt, jederzeit zu prüfen, ob der Lieferant die Anforderungen dieses CoC einhält. Zu diesem Zweck sind Mitarbeiter:innen der Unternehmen der REWE Group und von diesen beauftragte Dritte berechtigt, innerhalb der Geschäftszeiten das Betriebsgelände und die Betriebseinrichtungen des Lieferanten zu besichtigen, die vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses CoC zu prüfen, alle diesbezüglichen Unterlagen des Lieferanten einzusehen sowie diesbezüglich mit

Mitarbeiter:innen des Lieferanten innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes des Lieferanten zu sprechen.

Der Lieferant hat zudem in seinen Verträgen mit seinen Vorlieferanten, dieses Recht zugunsten der Unternehmen der REWE Group zu vereinbaren und sicherzustellen, dass diese es wiederum mit ihren Vorlieferanten vereinbaren, so dass die Unternehmen der REWE Group in der gesamten Produktionskette zur Auditierung berechtigt sind.

III. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

3.1 Arbeitsrecht

Alle Mitarbeiter:innen müssen über ihre Rechte und Konditionen, wie Vergütung, Arbeitszeitregelungen und Urlaubsansprüche in verständlicher Weise informiert werden und schriftliche Arbeitsverträge haben, soweit die nationalen Vorschriften und Gesetze dies vorsehen.

3.2 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant hat das Recht seiner Mitarbeiter:innen zu achten, in freier und demokratischer Art und Weise Gewerkschaften zu gründen und sich diesen anzuschließen, sowie Kollektivverhandlungen zu führen.

Der Lieferant darf Arbeitnehmervertretern den Zugang zu den Mitarbeiter:innen oder die Interaktion mit ihnen grundsätzlich nicht verwehren.

Lieferanten, die in Ländern tätig sind, in denen eine Gewerkschaftstätigkeit rechtswidrig oder eine freie und demokratische Gewerkschaftstätigkeit nicht erlaubt ist, tragen dem Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlung Rechnung, indem sie den Mitarbeiter:innen erlauben, ihre eigenen Vertreter:innen, mit denen das Unternehmen in einen Dialog über Arbeitsplatzfragen treten kann, frei zu wählen.

3.3 Diskriminierungsverbot

Der Lieferant unterlässt und unterbindet jede Form von Diskriminierung der Mitarbeiter:innen. Insbesondere wird niemand aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Religion oder Weltanschauung, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer Herkunft, Nationalität, Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, politischer Mitgliedschaft oder Anschauung oder sexueller Identität diskriminiert. Dies gilt insbesondere für die Einstellung von Mitarbeiter:innen, für ihre Weiterbildung, Beförderung und Entlohnung.

3.4 Vergütung und Sozialleistungen

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter:innen gemäß den gesetzlichen Mindestlöhnen oder, falls höher, auf Basis von in Kollektivverhandlungen gebiligten Branchenstandards zu entlohnen.

Der Lieferant achtet das Recht seiner Mitarbeiter:innen auf eine angemessene Vergütung, die ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, und gewährt die gesetzlichen Sozialleistungen.

Vergütungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu zahlen. Abzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.

3.5 Arbeitszeiten

Der Lieferant verpflichtet sich, die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen einschließlich Überstunden-, Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten, sowie bezahlte Krankheitstage und Elternzeit, einzuhalten.

Der Einsatz von Überstunden muss freiwillig bzw. durch Vertrag oder Kollektivvereinbarung geregelt sein und zu einem höheren Satz vergütet werden als die reguläre Arbeitszeit.

3.6 Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant wird weder direkt noch indirekt Kinder unter 15 Jahren oder Kinder, die das gesetzliche Mindestalter für die Ableistung der Schulpflicht noch

nicht erreicht haben, beschäftigen, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen.

Der Lieferant richtet im Rahmen seines Einstellungsverfahrens zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung ein, die unter keinen Umständen zu einer erniedrigenden oder unwürdigen Behandlung der Mitarbeiter:innen führen dürfen.

Wenn der Lieferant Kinderarbeit feststellt, muss er unverzüglich Initiativen ergreifen, um Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der betroffenen Kinder zu ermitteln und umzusetzen.

3.7 Besonderer Schutz für jugendliche Arbeitnehmer

Wenn der Lieferant jugendliche Arbeitnehmern beschäftigt, hat er sicherzustellen, dass (a) die Art der Tätigkeit sich nicht negativ auf ihre Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung oder Moral auswirkt; (b) ihre Arbeitszeiten die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen, die von zuständigen Stellen anerkannt sind, nicht beeinträchtigen.

3.8 Verbot von Zwangsarbeit

Der Lieferant setzt keine wie auch immer geartete Form von Zwangsarbeit, insbesondere physischer, psychischer oder finanzieller Art ein. Der Lieferant räumt seinen Mitarbeiter:innen das Recht ein, ihr Beschäftigungsverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Es ist verboten, Ausweisdokumente von Mitarbeiter:innen einzubehalten.

Der Lieferant stellt sicher, dass Mitarbeiter:innen, insbesondere Wanderarbeiter und Migranten, keine unrechtmäßigen Zahlungen oder Kauttionen leisten müssen, um ihren Arbeitsplatz zu bekommen. Wenn rechtmäßige Zahlungen für die Arbeitsvermittlung anfallen, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

Der Lieferant lässt bei der direkten wie auch der indirekten Inanspruchnahme von Arbeitsagenturen besondere Sorgfalt walten. Es dürfen nur legale und verantwortungsvoll arbeitende Arbeitsagenturen beauftragt werden. Soweit möglich, sollte der Lieferant auf zertifizierte Arbeitsagenturen zurückgreifen.

3.9 Respektvoller Umgang mit Mitarbeiter:innen

Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeiter:innen am Arbeitsplatz keiner unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, körperlichen Bestrafung, sexuellen Belästigung, psychischen oder physischen Nötigung, keinem Missbrauch und/oder keinen verbalen Beschimpfungen ausgesetzt sind.

Erlaubte arbeitsrechtliche Disziplinarmaßnahmen sind grundsätzlich schriftlich niederzulegen und müssen – soweit möglich – den Mitarbeiter:innen mündlich in klaren und verständlichen Worten erklärt werden.

3.10 Arbeitsschutz

Der Lieferant benennt eine/n verantwortliche/n Geschäftsführer:in bzw. leitende/n Mitarbeiter:in für die Einführung und Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz und stellt sicher, dass Systeme zur Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung potenzieller Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter:innen eingerichtet sind. Er ergreift wirksame Maßnahmen, um potenziellen Unfällen, Verletzungen und Erkrankungen der Mitarbeiter:innen, die mit dem Arbeitsablauf zusammenhängen oder sich dabei ereignen, vorzubeugen.

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeiter:innen eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu ermöglichen. Zu den Mindestanforderungen zählen die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquate Sanitäreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sowie entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze und arbeitsmedizinische Versorgung und die damit verbundenen Einrichtungen. Zudem müssen die Betriebsstätten gemäß den gesetzlich geltenden Standards gebaut und unterhalten werden.

Wo Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Mitarbeiter:innen entsprechen.

Der Lieferant achtet das Recht der Mitarbeiter:innen, das Betriebsgelände in Gefahrensituationen zu verlassen, ohne um Erlaubnis bitten zu müssen.

Alle Mitarbeiter:innen sind regelmäßig in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Notfälle am Arbeitsplatz zu schulen. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

3.11 Rechte lokaler Gemeinschaften

Der Lieferant achtet geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte, insbesondere solche von indigenen Gemeinschaften. Werden gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen durchgeführt oder Wasser oder Ressourcen lokaler Gemeinschaften verbraucht oder beeinflusst, so hat der Lieferant die freie, vorherige und informierte Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften einzuholen und diesen Prozess zu dokumentieren. Widerrechtliche Zwangsräumungen sind nicht gestattet.

IV. UMWELTSCHUTZ UND TIERWOHL

4.1 Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen

Der Lieferant ist verpflichtet die Umweltfolgen seiner Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu begrenzen und aktiv Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes umzusetzen. Die Unternehmen der REWE Group erwarten von Lieferanten, dass diese alle geltenden lokalen und international anerkannten Umweltstandards und Gesetze anerkennen und einhalten.

Der Lieferant nimmt seine ökologische Verantwortung über die gesamte Lieferkette hinweg wahr und setzt dies sowohl im Hinblick auf Produkte als auch Verpackungen um. Dabei gilt es, die Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie den entstehenden Abfall zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern.

4.2 Umweltgenehmigungen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden, um jederzeit gesetzeskonform zu handeln.

4.3 Klimaschutz

Der Lieferant ist dazu angehalten, seine CO₂-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele, insbesondere das 1,5-Grad-Szenario, das von der IPCC im November 2018 vorgestellt wurde, beizutragen. Er ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen zu minimieren. Dabei soll angestrebt werden durch Vermeidungs- und Reduzierungsstrategien, welche im Einklang mit den Vorgaben der Science Based Target Initiative² stehen, Treibhausgasemissionen soweit wie möglich zu reduzieren und erst anschließend Restemissionen zu kompensieren.

Die kontinuierliche Verbesserung der ökologischen Leistung und der Aktivitäten gegen den Klimawandel steht dabei im Fokus der Strategien. Schutz der Wälder und der Biodiversität spielen bei der Eindämmung des Klimawandels eine zentrale Rolle. Die Unternehmen der REWE Group erwarten von ihren Lieferanten, dass diese ihren Beitrag zu einer Null-Netto Entwaldung leisten. Der Lieferant ist aufgefordert dafür zu sorgen, dass innerhalb der Lieferkette keine Rodung von Primärwäldern und anderen besonders schützenswerten Gebieten (High Conservation Value, HCV) stattfindet und der Anbau auf Flächen untersagt wird, die nach Juli 2008 gerodet wurden. Bei legaler Entwaldung ist eine Kompensation durch Wiederaufforstung zu leisten.

4.4 Gefahrstoffe und Produktsicherheit

Der Lieferant hat gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen zu kennzeichnen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen. Alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf gefährliche Stoffe, Chemikalien und Substanzen sind strikt zu befolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, Stoffbeschränkungen und Produktsicherheitsanforderungen einzuhalten, die durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegt sind. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter:innen in Schlüsselpositionen über die Produktsicherheitspraktiken informiert sind und entsprechend geschult wurden.

² <https://sciencebasedtargets.org/>

4.5 Tierwohl

Der Lieferant ist verpflichtet, in seiner jeweiligen Lieferkette die jeweils national geltenden Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl vollumfänglich zu erfüllen.

Zusätzlich ist er aufgefordert, die Haltungs- und Managementsysteme von Nutztieren von der Geburt bis zur Schlachtung den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich anzupassen und den (verhaltens-)physiologischen Ansprüchen der jeweiligen Art gerecht zu werden.

Dabei sollte möglichst sichergestellt werden, dass die Tiere sowohl während des Transports als auch während des Betäubungs- und Schlachtprozesses keinen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Insbesondere beim Transport ist der Lieferant dazu aufgefordert, möglichst kurze Lebendtransporte entlang der Lieferkette sicherzustellen.

Der Lieferant ist dazu angehalten proaktiv Lösungen für mehr Tierwohl entlang der Lieferkette zu erarbeiten und diese zu fördern.

4.6 Umweltfreundlichere Verpackung

Der Lieferant ist angehalten „umweltfreundlichere Verpackungen“ einzusetzen. Dafür gilt es, Verpackung wo möglich zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern. Diese Prinzipien sind in der hier angegebenen Rangfolge anzuwenden – so ist die ökologisch beste Verpackung die, die vollständig vermieden werden kann. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlicher, wenn sie eine Mehrweg-Verpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist und aus Sekundärrohstoffen bzw. aus alternativen Materialien oder zertifiziertem Papier besteht.

V. GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT

Der Lieferant stellt sicher, dass er seine Aktivitäten, Struktur und Leistungen wahrheitsgemäß und genau dokumentiert und diese nach den geltenden Bestimmungen und Branchenstandards offenlegt.

Der Lieferant muss seine Geschäfte ethisch und ohne Bestechung, Korruption oder jegliche Art von betrügerischen Geschäftspraktiken führen und dabei mindestens die nationalen Gesetze und Vorschriften erfüllen.

Impressum

Herausgeber: REWE Group
Corporate Responsibility
50603 Köln

Telefon:
+49 221 149-1791

Stand: August 2021